

1. Allgemeine Angebots- und Auftragsbedingungen

Vorbemerkungen zum gegenständlichen Angebot, zur gegenständlichen Preisauskunft bzw. zur gegenständlichen Kostenschätzung und/oder zum gegenständlichen Leistungsverzeichnis (infolge LV).

Die nachfolgenden Bedingungen sind Grundlage für die Preisbildung und werden im Auftragsfall bei Widersprüchen vor die Vorbemerkungen des Auftraggebers (infolge AG) und Positionsbeschreibungen des AG gereiht.

1.1 Grundlagen

- 1.1.1 Die Projektbeschreibung samt dem eventuell erstellten Bodengutachten, bzw. Bodenaufschlüsse, unter besonderer Berücksichtigung der Lagerungsdichte und hydrologischen Verhältnisse einschließlich chemischer Untersuchung des Grundwassers und des Bodens, welche repräsentativ für das gesamte Bauvorhaben auch außerhalb des Baugrundstückes sind, sofern es durch uns beansprucht wird, das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers soweit es uns übergeben und angeboten wurde, die uns übergebenen Pläne, mündliche und telefonische Auskünfte, die einschlägigen ÖNORMEN in ihrer letztgültigen Fassung.
- 1.1.2 Wir setzen das Vorhandensein sämtlicher Genehmigungen für die Durchführung unserer Arbeiten vor Ausführungsbeginn sowie einen konsensgemäßen Zustand der Nachbargebäude voraus. Auf Grund der beschriebenen Bodenverhältnisse haben wir das angebotene Bauverfahren bzw. Herstellungsverfahren gewählt.
- 1.1.3 Im Auftragsfalle gelten als Vertragsbestandteil die vorliegenden Bedingungen bei Widersprüchen mit dem Ausschreibungstext oder den allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers vorrangig. Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die Vorschrift einer "vollinhaltlichen Anerkennung von Ausschreibungsbedingungen" kann daher kein Ausschließungsgrund für notwendige Berichtigungen sein.
- 1.1.4 Unvermeidbare, systembedingte Folgen der ausgeschriebenen Technik werden vom Auftraggeber in Kauf genommen und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 1.1.5 Der bauseitige, für uns kostenlose Abschluss einer Bauherrn Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.
- 1.1.6 Veränderungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch unsere Arbeiten, wie beispielsweise auch Suspensionsumläufigkeiten aufgrund unbekannter Gängigkeiten im Baugrund oder im Bauwerk, gehen nicht zu unseren Lasten.
- 1.1.7 Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, ist die Position Baustelleneinrichtung und Räumung für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 1.1.8 Der Auftraggeber gewährleistet eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung. Witterungsbedingte Verzögerungen verlängern generell die Bauzeit. Bauseits, bzw. nicht durch uns verursachte Stillstandszeiten und zusätzliche Leistungen sowie Regieleistungen werden zu den angebotenen Stundenpreisen und Vorhaltekosten verrechnet.
- 1.1.9 Das Baugrundrisiko liegt beim Auftraggeber. Beim Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen (Mehraufwand, Mehrverbrauch oder vollständiger Verfahrenswechsel), sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.

- 1.1.10 Art und Umfang von Güteprüfungen müssen vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich vereinbart werden.
- 1.1.11 Unsere Berichte und Protokolle bilden die Grundlage für die Ausmaßermittlung und die Abrechnung. Die Feststellung des erforderlichen Umfangs unserer Leistungen übernimmt der Auftraggeber. Leistungen die in eigenen Positionen erfasst sind, werden auch nach diesen abgerechnet.
- 1.1.12 Zur Verrechnung gelangen die tatsächlich eingebauten Massen - notwendige Überlängen / Überlappungen / Verschnitte werden wie vorhin genannt ebenso zur Abrechnung gebracht und sind nicht in die Einheitspreise einkalkuliert.
- 1.1.13 Nach Fertigstellung unserer Leistung bzw. statischer Inanspruchnahme unseres Gewerkes wird die Schlussrechnung gelegt. Darüber hinaus können vom Auftragnehmer im Bedarfsfalle Teilabnahmen sowie Teilschlussrechnungen in Anspruch genommen werden. Die Gewährleistung beginnt mit Fertigstellung unserer Leistung bzw. Inanspruchnahme unseres Gewerkes, bei Bauhilfsmaßnahmen unmittelbar nach deren Zweckerfüllung. Auch ohne förmliche Abnahme gilt unsere Leistung spätestens am 30. Kalendertag des Fertigstellungsmonats als abgenommen.
- 1.1.14 Unsere Preise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111. Wir sind an dieses Angebot 6 Wochen ab Angebotsdatum gebunden, eine Verlängerung muss schriftlich von uns bestätigt werden. Solange kein verbindlicher Auftrag vorliegt, behalten wir uns die Zwischenverwendung der Geräte bei Bestellung bereits angebotener Arbeit vor.
- 1.1.15 Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht für Arzl i.P. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- 1.1.16 Im Falle der Auftragserteilung bilden die vorliegenden Angebotsgrundlagen die Vertragsgrundlagen.
- 1.1.17 Wir weisen entsprechend der ÖNORM B4456 i.d.a.F. darauf hin, dass vom Auftraggeber zu Beginn der Planung eine eindeutige Festlegung des gewählten Verankerungssystems (Verpressanker / Verpresspfahl / Nagel), die geplante Nutzungsdauer, die Schadensfolgeklasse, die die Dauerhaftigkeit beeinflussenden Umweltbedingungen, die Korrosionsbelastung im Boden und die Art der Ausbildung des erforderlichen Korrosionsschutzes in Bezug auf das Verankerungselement festzulegen sind. Für wie auch immer geartete Schäden aus der Unterlassung von eindeutigen Festlegungen und der nicht ordnungsgemäßen Einhaltung der ÖNORM B4456 übernehmen wir keine Haftung und bieten keine Gewährleistung auf unser Gewerk.
- 1.1.18 Den Vertragsparteien ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Vertrages das Bestehen einer europaweiten Corona-Epidemie bekannt. Im Falle von Störungen der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch allfällige Auswirkungen dieser Epidemie, wie zum Beispiel Lieferengpässe, Arbeitsausfälle, Reisebeschränkungen oder Verbote, Quarantäneverhängungen oder behördliche Anordnungen, kann sich der Auftraggeber in keinem Fall darauf berufen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Auftragnehmer solche Ereignisse vorhersehbar gewesen seien. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass solche Ereignisse auch bis zu einem (vorübergehenden) Stillstand des Bauvorhabens, zu Mehrkosten oder sonstigen ihn betreffende nachteiligen Folgen führen kann. Der Punkt 7 der Ö-Norm B 2110 gilt daher unter Berücksichtigung gegenständlicher Bestimmung in unveränderter Form.

1.2 Hinweise und Anmerkungen zur Prüf- u. Warnpflicht lt. ÖNORM B2110, Pkt. 6.2.4

- 1.2.1 Keine Übernahme von wie auch immer geartetem Baugrundrisiko. Baugrubensicherungen verlieren bei temporärer Ausführung spätestens nach erfolgter Hinterfüllung ihre Funktion, somit endet die Gewährleistung spätestens mit dieser.
- 1.2.2 Seitens des Bieters/AN wird - falls in den LV-Texten nicht anders beschrieben - angenommen dass die Bauteile (Nägel, Spritzbeton, etc.), für temporäre Zwecke unter

- Zugrundelegung der jeweiligen Produktzulassungen geplant / eingesetzt werden und dass eine entsprechende Abstimmung der projektbeteiligten Planer erfolgt (z. Bsp. Abstimmung Geotechniker mit Statiker hinsichtlich Erddruck, etc.).
- 1.2.3 Nagelwände werden in der Regel als weicher Verbau („schlafe Anker“) geplant und ausgeführt. Soin sind Bodenverformungen und Setzungen an Nachbargrundstücken bzw. Nachbarobjekten zu erwarten. Die Haftung für systembedingte Bodenverformungen und Schäden an Bauwerken und/oder Liegenschaften liegt beim AG.
 - 1.2.4 Für dauerhafte Bauteile beginnt die 3-jährige Gewährleistungsfrist nach Abnahme durch den AG, spätestens jedoch 30 Tage nach Beendigung der Arbeiten des Bieters/AN (auch ohne Abnahme).
 - 1.2.5 Der AN empfiehlt eine Beweissicherung von benachbarten Gebäuden / Bauwerken / Liegenschaften

1.3 Kalkulationsannahmen (Preisgrundlage) und Abrechnungshinweise

- 1.3.1 Kalkulierte Normalarbeitszeit: 39 Stunden/Woche (Zeitraum: Mo-Do 7⁰⁰-17⁰⁰ u. Fr 7⁰⁰-12⁰⁰).
- 1.3.2 Befestigte Zu- und Abfahrtsmöglichkeit für LKW mit Tieflader gegeben.
- 1.3.3 Ausreichend Manipulationsfläche (24t, 3 m Breite, max. 20% Steigung) und Bewegungsspielraum für das Bohrgerät (10 x 3,5 m) gegeben und Stellflächen für Zusatzgeräte und Baustelleneinrichtung inkl. Fremdgrundbenützung vorhanden.
- 1.3.4 Keine Höhenbeschränkungen vorhanden.
- 1.3.5 Keine Aufwände/Erschwernisse aufgrund von Höhenbeschränkungen oder Einschränkungen durch unter Spannung stehende Teile einkalkuliert (z.B. Hub- oder Schwenkbegrenzungen für Geräte bei Arbeiten nahe Strom-/ÖBB-Leitungen).
- 1.3.6 Die ÖNORM B2110 gilt als vereinbart, bei Widersprüchen innerhalb des gegenständlichen Leistungsverzeichnisses gilt die ÖNORM B2110
- 1.3.7 Grundlagen sind die im Zuge der Angebotserstellung durch den AG zur Verfügung gestellte Unterlagen (z.B. Pläne, Geotechnische Stellungnahme, usw. ...).
- 1.3.8 Stehzeiten oder Unterbrechungen z.B. aufgrund von Aushärtezeiten bei Unterfangungen, kleinflächiger Sicherung oder Vorgaben durch den Geotechniker, werden zusätzlich vergütet.
- 1.3.9 Sämtliche angebotenen Leistungen können ohne Unterbrüche/Stillliegezeiten ausgeführt werden. Bauseitige Vorleistungen werden entsprechend koordiniert (z. Bsp. Baugrubensicherungen: Tägliche Bereitstellung einer Böschungsbzw. Sicherungsfläche von zumindest 50m²/Sicherungspartie)
- 1.3.10 Hohlraumverfüllungen und/oder Mehrverbräuche (z.B. Spritzbeton, Injektionsgut) sowie das Wegschaffen von Bohr- und Rückprallgut, Injektionsrücklauf, etc. inkl. Entsorgung sind nicht in die Einheitspreise einkalkuliert und gesondert zu vergüten.
- 1.3.11 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach tatsächlichem Aufmaß.
- 1.3.12 Leistungen welche nicht im LV beschrieben sind werden nach tatsächlichem Aufwand in Regie abgegolten.
- 1.3.13 Das Massenrisiko liegt beim AG.
- 1.3.14 Eine Änderung der Bodenkennwerte gegenüber den Annahmen in der Angebotsphase hat eine Änderung der Stützmaßnahmen zur Folge (Baugrundrisiko).
- 1.3.15 Mehraufwendungen infolge Grund- oder Hangwasser und/oder niedriger Temperaturen werden gesondert vergütet.
- 1.3.16 Die Entnahme oder der Entfall von Teilleistungen berechtigt den AN zu einer neuen

Preisbildung.

- 1.3.17 Seitens des AN wird - falls in den LV-Texten nicht anders beschrieben - angenommen, dass es sich bei Sicherungen um entsprechend standfeste, freie Böschungen handelt (große Öffnungsweiten möglich). Mehraufwände beispielsweise für Unterfangungen oder geringe Öffnungsweiten werden gesondert vergütet.
- 1.3.18 Durchörterungen von Bohrhindernissen werden gesondert vergütet.
- 1.3.19 Allenfalls notwendige Forcierungsmaßnahmen (z.B. Ausdehnung der Arbeitszeit, etc.) werden gesondert vergütet.

1.4 Bauseitige Leistungen

In unseren Preisen sind nachfolgende Leistungen **nicht** enthalten und bei Bedarf gesondert zu vergüten, sofern diese nicht bauseitig rechtzeitig und für uns kostenlos erbracht werden:

- 1.4.1 Sämtliche Projektierungsarbeiten, statische Berechnungen, Erstellen und Liefern von Planunterlagen, Aufsichten, (geologische) Baubegleitungen bzw. die Prüfung von Sondervorschlägen. Ausgenommen sind nur ausdrücklich angebotene Leistungen in den Positionen unseres Angebots.
- 1.4.2 Die Erkundung, Bekanntgabe einschließlich Lageplänen, Absicherung und nötigenfalls die Umliegung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen, Kunstbauten, sowie deren erforderliche Entfernung im Arbeitsbereich vor Beginn der Arbeiten und nötigenfalls Verfüllen mit Magerbeton oder eine Vorinjektionen laut unseren Angaben. Sollten sich in diesem Zusammenhang Schäden ergeben, stellt uns der Auftraggeber von der Haftung dafür frei.
- 1.4.3 Prozentuelle Beteiligungen an Allgemeinkosten der Baustelle wie Versicherungen, allgemeine Bauschäden, Bautafeln und Presseinschaltungen.
- 1.4.4 Durchführen der Leistungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz 1998 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.4.5 Aufwendungen, die sich aus der Übernahme des auftraggeberseitigen QM-Systems ergeben.
- 1.4.6 Einholen aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen bzw. Behördenverkehr. Insbesondere bauseits einzuholen sind Zustimmungen, Genehmigungen und Entschädigungen von Nutzungsberechtigten, Nachbarn, Behörden, für „Ankerrechte“ udgl.
- 1.4.7 Herstellen und Unterhalten der erforderlichen Zufahrt zur Einsatzstelle (max. Neigung 10%). Die erforderliche lichte Zufahrtshöhe für unsere Geräte ist freizuhalten. Anderenfalls ist geeignetes Hebezeug zum Einheben der Gerätschaft beizustellen.
- 1.4.8 Bereitstellen eines ausreichend großen, trockenen, hochwassersicheren, ebenen und befahrbaren Einrichtungs- und Lagerplatzes für Bauwagen, Geräte und Material einschl. Zufahrtsmöglichkeit für Schwertransporte.
- 1.4.9 Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Vorgaben durch einen Baustellenkoordinator), verkehrsmäßige Sicherung und Abschränkung, Absichern der Baustelle entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Bauzaun, Abschränkungen, Absturzsicherungen, Beleuchtungen, Gerüste) einschließlich Umsetzen nach Erfordernis. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich Beistellung von Sicherungsposten. Ausreichende Beleuchtung der Baustelle.
- 1.4.10 Absicherung und Schutz von Bestand (Bebauung und Bewuchs) gegen Beschädigung, Staub und sonstiger Verschmutzung, eine generelle Reinigung nach Beendigung der Arbeiten sowie die erforderliche Straßenreinigung.
- 1.4.11 Rekultivierung bzw. Wiederherstellung der beigestellten Flächen wie z.B. erforderliche

Humusierungs-, Begrünungs- und Rekultivierungsmaßnahmen.

- 1.4.12 Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen an Objekten im Einwirkungsbereich unserer Leistungen; Schwingungsmessungen, Zugänglichkeit zu Nachbarobjekten u.s.w.. Die Beweissicherung wird uns kostenlos vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung gestellt. Schadensersatzansprüche bei fehlender oder lückenhafter Beweissicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.4.13 Herstellen von Suchschlitzen bzw. Suchschächten, sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- 1.4.14 Alle erforderlichen lage- und höhenmäßigen Vermessungsarbeiten und Absteckungen, Einmessen von Anstichkanten und Bohrpunkten einschließlich Versicherung der Bezugspunkte sowie deren Erhaltung.
- 1.4.15 Anschluss (inkl. Gebühr) und kostenlose Lieferung von Strom (min. 15 KW) einschließlich Anschlüssen (min. 2*16A und 1*32A) und Wasser (min. 4 bar Druck) im Bereich der Einsatzstelle.
- 1.4.16 Beistellen eines Waschplatzes für Aushubfahrzeuge, Betonfahrmischer, etc. nach Erfordernis.
- 1.4.17 Eventuell angeordnete Maßnahmen aufgrund des Umweltschutzes.
- 1.4.18 Alle Wasserhaltungsmaßnahmen und Wasseraufbereitungsanlagen (z.B. Neutralisationsanlage, Absetzbecken etc.) inklusive Dimensionierung, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Abbau im Arbeitsbereich, Möglichkeit für gefahrlose Ableitung von Bauwässern in einen Vorfluter sowie Übernahme von Einleitungsgebühren.
- 1.4.19 Nicht aus unserem Verschulden aufzugebene Leistungen.
- 1.4.20 Kosten für Wintererschwerisse wie Arbeitsunterbrechung, Schneeräumung, Einhausung und Winterzuschlag für Beton und eventuelle Sondermaßnahmen.
- 1.4.21 Maßnahmen gegen Druckwasser und gegen Einflüsse aus Grundwasserströmungen.
- 1.4.22 Alle erforderliche Erdarbeiten, gegebenenfalls horizontweiser Erdaushub, sowie mit der Aushubleistung konforme Abfuhr einschließlich Übernahme der Deponiekosten.
- 1.4.23 Geologisch und hydrologisch bedingte Werkzeugverluste.
- 1.4.24 Etwaige Gerüstungen für die angebotenen Leistungen oder allfällige Nacharbeiten im Bereich unserer Leistung.
- 1.4.25 Reinigen und Rekultivieren der benützten Arbeitsflächen und Zufahrtswege.